



EU-Klimaziele: Effort Cancelling statt Effort Sharing?

Kommentierung der Änderungsvorschläge im Industrieausschuss zum Kommissionsvorschlag zur Verteilung der Treibhausgas-Reduktionsanstrengungen in der EU

Bedeutung der Richtlinie für die nationale und internationale Klimapolitik

Auf dem EU-Frühjahrgipfel 2007 hat die EU den Einstieg in ernsthaften Klimaschutz beschlossen. Der Treibhausgas-Ausstoß der EU-Staaten soll um durchschnittlich mindestens 20% bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 sinken. Zusätzlich wurde ein darüber hinausgehender Automatismus vorgeschlagen: Wenn es im Jahr 2009 - entsprechend der Beschlüsse der Staatengemeinschaft in Bali - zu einem neuen internationalen Klimaschutz-Abkommen kommt, wird das EU-Ziel automatisch auf 30 % erhöht. Der wesentliche Charme des Vorschlags der EU-Kommission besteht darin, dass ein doppeltes Ziel vorgeschlagen wurde. Die EU verpflichtet sich ohne Wenn und Aber, 20 Prozent ihrer Emissionen gegenüber 1990 bis 2020 zu reduzieren. Wenn es aber zu einem ernsthaften internationalen Abkommen kommt, ist sie bereit, 30 Prozent Emissionsreduktionen zu übernehmen. Das wäre ein wichtiger Baustein, um - wenn auch am unteren Rand - , in der vom IPCC für Industrieländer vorgesehenen Bandbreite von 25 bis 40% Verringerung zu bleiben, die die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf unter zwei Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Niveau noch ermöglichen würde. Diese Begrenzung ist ein weiteres zentrales Element der EU-Position.

Im Januar 2008 hat die EU-Kommission daraufhin ein umfangreiches Energie- und Klimapaket zur Umsetzung der europäischen Klimaschutzziele vorgestellt. Die EU-Kommission beließ es nicht bei Zielvorgaben. Um die Staaten in die Lage zu versetzen, diese auch erreichen zu können, legte sie ein ganzes Paket an Richtlinienentwürfen vor. Zentral sind die Entwürfe zur künftigen Gestaltung des Emissionshandels, der Energieeffizienz, der Erneuerbaren Energien und der Abscheidung und geologischen Lagerung von CO₂. Diese Richtlinienentwürfe stehen jetzt bei den Parlaments- und Ausschussberatungen des EU-Parlaments zur Diskussion.

Für eine wichtige Richtlinie wird am Montag *über die Kompromissvorschläge des ITRE (Industrieausschuss des EU-Parlamentes) abgestimmt. Es handelt sich um die Richtlinie über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (sogenanntes Effort Sharing).*

Zentrale Punkte der Richtlinie sind:

- Der 30-Prozent-Automatismus (Artikel 6)
 - Die Beibehaltung der Regelung, dass die EU im Falle eines ambitionierten internationalen Abkommens ihre Reduktionsverpflichtungen automatisch von 20 auf 30 Prozent steigern wird, wird maßgeblich darüber entscheiden, ob international überhaupt über die notwendige Größenordnung der Reduzierung verhandelt werden wird. Laut IPCC müssen die Industriestaaten ihre Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25- 40% gegenüber 1990 reduzieren.

Wenn nun die EU als Vorreitergruppe in den internationalen Klimaverhandlungen nicht die Bereitschaft signalisiert, im Rahmen eines ambitionierten Gesamtabkommens ein Ziel in dieser Größenordnung zu akzeptieren, wird es aller Voraussicht nach gar keine ernsthaften Verhandlungen über die - auch von der EU als notwendig erkannte - Größenordnung ("Zwei-Grad-Limit") geben.

- Verwendung von Gutschriften aus Projektmaßnahmen (CDM-Zertifikate) (Artikel 4)
 - Hier wird darüber entschieden, ob die Emissionsreduktionen in den nicht zum Emissionshandel gehörenden Sektoren zum größten Teil im Inland passieren müssen und welche Qualität die Emissionsreduktionsprojekte in den Schwellen- und Entwicklungsländern haben müssen. Hier entscheidet sich, ob im Verkehrs- und Gebäudebereich in der EU ernsthafter Klimaschutz gemacht wird, oder die Verpflichtungen nur über den Ankauf von CDM-Zertifikaten erfolgt und damit heimischer Klimaschutz unterbleibt. Nur bei umfangreichem einheimischen Klimaschutz kann erwartet werden, dass auch die Schwellenländer sich zu ernsthaften, eigenfinanzierten Schritten des Klimaschutzes zuhause bereit erklären.

- Borgen von der Zukunft (Artikel 3)

Wichtig ist außerdem die Frage, in welchem Ausmaß Länder, die in einem Jahr mehr Emissionen verursachen als sie Emissionserlaubnisse bekommen, solche Erlaubnisse aus dem folgenden Jahr vorab anrechnen können (sogenanntes Borgen). Dies kann sinnvoll sein, wenn in den kommenden Jahren größere Klimaschutzinvestitionen anstehen und dadurch die Emissionen absehbar sinken würden. Damit dies die Integrität des Klima- und Energiepaketes der EU nicht gefährdet, muss aber das Ausmaß sehr begrenzt bleiben. Außerdem ist ein stringenter Nicht-Erfüllungsmechanismus notwendig, der zum einen noch Anreize setzt, um die Ziele im vorgegebenen Zeitrahmen zu erfüllen, und zum anderen bei letztendlicher Nichterfüllung zu entsprechenden Sanktionen führt. Dieser ist bislang nicht in Sicht.

- Sanktionsmechanismus bei Nichterfüllung
 - Hier wird darüber entschieden, welche Sanktionsmöglichkeiten die EU hat, wenn die Länder ihre Aufgaben nicht erfüllen.

Wir stellen im Folgenden jeweils

a) den Kommissionsvorschlag

b) den Kompromissvorschlag des Industrieausschusses

c) den Kommentar von Germanwatch gegenüber.

Kommissionsvorschlag:

Artikel 6 Nach Abschluss eines internationalen Klimaschutzübereinkommens geltende Anpassungen

1. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten, nachdem die Gemeinschaft ein internationales Klimaschutzübereinkommen geschlossen hat, das über die in Artikel 3 genannten Werte hinausgehende verbindliche Reduktionen vorsieht.
2. Ab dem Jahr, das auf den Abschluss der in Absatz 1 genannten Übereinkommen folgt, werden die THG-Emissionen der Gemeinschaft aus nicht unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Quellen für das Jahr 2020 gemäß Artikel 3 Absatz 1 weiter um eine Menge reduziert, die der gesamten zusätzlichen Reduktion der THG-Emissionen der Gemeinschaft aus allen Quellen entspricht, zu der die Gemeinschaft dem internationalen Klimaschutzübereinkommen zufolge verpflichtet ist, multipliziert mit dem Anteil der insgesamt bis 2020 zu erzielenden THG-Emissionsreduktionen der Gemeinschaft, den die Mitgliedstaaten durch Reduktion ihrer Emissionen aus nicht unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Quellen gemäß Artikel 3 beitragen.

Germanwatch-Lesehilfe: Hier wird also geregelt, dass die Sektoren, die nicht dem Emissionshandel unterliegen, den Rest des Gesamtziels der EU tragen müssen.

Rechenbeispiel zur Bedeutung der automatischen Zielsteigerung gemäß internationaler Verpflichtungen für die THG-Emissionsreduktionen:

Wir nehmen ein Musterland an, in dem die CO₂-Emissionen im von der EU-Kommission veranschlagten Basisjahr 2005 in den Sektoren, die nicht dem Emissionshandel unterworfen sind, 500 Mio t betragen. Weiter nehmen wir an, dass dieses Land im Rahmen des "effort sharing" die für den EU-Durchschnitt festgelegten Ziele erbringen muss. Das Land ist also zunächst zu einem 20%igen Reduktionsziel für diese Sektoren verpflichtet. Es muss seine entsprechenden Emissionen dieser Sektoren bis 2020 um insgesamt 100 Mio t reduzieren.

Weiter gehen wir davon aus, dass sich die EU im Rahmen eines ambitionierten internationalen Abkommens zu einem 30prozentigen Reduktionsziel verpflichtet. Dann wird auch für diesen Staat das 20%-Ziel automatisch zu einem 30%-Reduktionsziel. Dementsprechend müssten die Emissionen der entsprechenden Sektoren des Landes stärker, nämlich um insgesamt 150 Mio t, sinken.

3. Jeder Mitgliedstaat trägt zu den zusätzlichen Reduktionsanstrengungen der Gemeinschaft im Verhältnis zu seinem Anteil an den gemäß Artikel 3 für das Jahr 2020 vorgesehenen Gesamtemissionen der Gemeinschaft aus nicht unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Quellen bei.

Die Kommission passt die Emissionsobergrenzen im Anhang in Einklang mit Unterabsatz 1 an. Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Entscheidung wird nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

4. In Einklang mit Absatz 5 dürfen die Mitgliedstaaten die Menge der Reduktionsgutschriften gemäß Artikel 4 Absatz 4 aus Drittländern, die das in Absatz 1 genannte Übereinkommen ratifiziert haben, um bis zur Hälfte der gemäß Absatz 2 zu erreichenden zusätzlichen Reduktionen erhöhen.

Germanwatch-Lesehilfe: Hier wird also geregelt, wieviel der zusätzlichen Emissionsreduktion national erbracht werden muss und wieviel durch den Kauf von Verschmutzungsrechten aus anderen Staaten erbracht werden darf.

Jeder Mitgliedstaat darf den Teil dieser Menge, den er nicht ausgeschöpft hat, auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen.

5. Die Kommission regelt gegebenenfalls die Verwendung von weiteren Arten von Projektgutschriften oder die Nutzung anderer im Rahmen des internationalen Übereinkommens geschaffener Mechanismen durch die Mitgliedstaaten.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Entscheidung durch deren Ergänzung werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle beschlossen.

dazu Kompromissänderungsvorschlag 10

If adopted AM fall 19, 107, 108

1. *Upon the conclusion by the Community of an international agreement on climate change leading to mandatory reductions exceeding those pursuant to Article 3, the Commission shall submit an appropriate proposal for the amendment of this Decision. The proposal shall include:*

a) provisions that ensure that the Community's greenhouse gas emissions from sources not covered under Directive 2003/87/EC in 2020 pursuant to Article 3(1) shall be further reduced by a quantity which is sufficient, when combined with additional reductions expected from sources covered by Directive 2003/87/EC to achieve the Community's commitments under the international agreement;

b) provisions which amend the Annex to adjust the emission limits for each Member State in accordance with the further reductions envisaged under subparagraph (a);

c) provisions which amend rules on the use of greenhouse gas emission reduction credits referred to in Article 4(4) from third countries which have ratified the agreement.

Germanwatch-Kommentar

Wenn dies beschlossen wird, steht die EU beim UN-Klimagipfel in Poznan "nackt" da. Nachdem in den letzten Verhandlungsrunden der Kommissionsvorschlag zu einem 30-Prozent-Reduktionsziel im Rahmen eines internationalen Abkommens breit diskutiert wurde, hätte dieser Rückzieher fatale Auswirkungen für den internationalen Verhandlungsprozess. Es kann dann definitiv davon ausgegangen werden, dass es gar nicht zu Verhandlungen über Reduktionsziele im notwendigen Maße für die Industrieländer (25-40%) kommen wird. Dementsprechend wird die Bereitschaft der Schwellenländer sinken, ernsthafte zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Industrieländer nicht vorangehen.

Statt einer automatischen Zielanpassung in der EU auf das international verhandelte Niveau wird es wieder zu jahrelangen Verhandlungen auf EU-Ebene um die Aufteilung dieser Ziele kommen.

Das EU-Parlament verlässt damit ihre klimapolitische Grundlage, einen aktiven Beitrag zur Vermeidung eines gefährlichen Klimawandels zu leisten, indem der Temperaturanstieg auf weniger als Zwei Grad C gegenüber vorindustrieller Zeit begrenzt wird.

Kommissionsvorschlag:

Artikel 4 Verwendung von Gutschriften aus Projektmaßnahmen

1. Bis zum Inkrafttreten eines künftigen internationalen Klimaschutzübereinkommens dürfen die Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 3 die folgenden Gutschriften für die Reduktion von Treibhausgasemissionen verwenden:

(a) zertifizierte Emissionsreduktionen (CER) und Emissionsreduktionseinheiten (ERU), die für Emissionsreduktionen ausgestellt wurden, die bis 31. Dezember 2012 durch Projekttypen erzielt werden, die alle Mitgliedstaaten im Zeitraum 2008-2012 gemäß der Richtlinie 2003/87/EG anerkannt haben;

(b) CER, die für nach dem 1. Januar 2013 erzielte Emissionsreduktionen aus im Zeitraum 2008-2012 registrierten Projekten eines Typs ausgestellt werden, den alle Mitgliedstaaten im selben Zeitraum gemäß der Richtlinie 2003/87/EG anerkannt haben;

(c) CER, die ausgestellt wurden für Emissionsreduktionen aus in den ärmsten Entwicklungsländern durchgeführten Projekten eines Typs, den alle Mitgliedstaaten im Zeitraum 2008-2012 gemäß der Richtlinie 2003/87/EG anerkannt haben, bis diese Länder ein Übereinkommen mit der Gemeinschaft ratifiziert haben oder bis 2020, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre Maßnahmen für den Erwerb dieser Gutschriften die ausgewogene geografische Verteilung von Projekten fördern und dazu beitragen, ein internationales Klimaschutzübereinkommen zu erzielen.

2. Sollte sich der Abschluss eines internationalen Klimaschutzübereinkommens verzögern, so dürfen die Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 3 zusätzlich zu Absatz 1 weitere THG-Reduktionsgutschriften aus Projekten oder anderen emissionsmindernden Tätigkeiten im Einklang mit den in Artikel 11a Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Übereinkommen verwenden.

3. Nach Abschluss eines internationalen Klimaschutzübereinkommens dürfen die Mitgliedstaaten nur CER aus Drittländern verwenden, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

4. Jeder Mitgliedstaat darf pro Jahr gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 Gutschriften nur in einer Menge verwenden, die 3% der nicht unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 entspricht.

Jeder Mitgliedstaat darf den Teil dieser Menge, den er nicht ausgeschöpft hat, auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen.

dazu Kompromissänderungsvorschlag 6A(PSE,EPP-ED,GUE/NGL)

If adopted AM fall 11-13, 15, 65, 75, 80-87, 91-94, 95-2nd part, 96, 99, 100

(a) Certified Emission Reductions (CERs) and Emission Reduction Units (ERUs) issued in respect of emission reductions until 31 December 2012 from project types which were accepted by *a majority of* Member States *representing a qualified majority as defined in Article 205(2) of the Treaty*, pursuant to Directive 2003/87/EC during the period 2008 to 2012.

b) CERs issued in respect of emission reductions from 1 January 2013 from projects which were registered during the period 2008 to 2012 of which the project type was accepted by **a majority of Member States representing a qualified majority as defined in Article 205(2) of the Treaty**, pursuant to Directive 2003/87/EC during the period 2008 to 2012.

(c) CERs issued in respect of emission reductions achieved from projects implemented in Least Developed Countries of which the project type was accepted by **a majority of Member States representing a qualified majority as defined in Article 205(2) of the Treaty**, pursuant to Directive 2003/87/EC during the period 2008 to 2012, until those countries have ratified an agreement with the Community or until 2020, whichever is the earlier.

Germanwatch-Kommentar:

Diese Änderung öffnet Tür und Tor für verschiedene sehr umstrittene Zertifikate. Dies ist noch problematischer, da auf UN-Ebene derzeit weitere, sehr problematische Kategorien von Zertifikaten (etwa Atomkraft oder - aus Mengen- und Preisgründen sehr problematische Zertifikate aus vermiedener Entwaldung (REDD)) als anrechenbar diskutiert werden.

Member States shall ensure that their policies for purchasing these credits enhance the equitable geographical distribution of projects and the achievement of an international agreement on climate change.

2. In addition to paragraph 1 and in the event that the conclusion of an international agreement on climate change is delayed, Member States may, for the implementation of their obligations under Article 3, use additional greenhouse gas reduction credits resulting from projects or other emissions reducing activities in accordance with agreements referred to in Article 11a(5) of Directive 2003/87/EC.

2a. Any projects arising from any agreement referred to in paragraph 1 (a) to (c) and paragraph 2 shall meet high quality criteria to be adopted by the Commission within the framework established by the United Nations.

Germanwatch-Kommentar:

Es ist wichtig, dass Projekte einem klar definierten Qualitätsstandard entsprechen müssen. Germanwatch fordert, dass zunächst mindestens 5% des CDM-Portfolios aus Projekten bestehen müssen, die dem Gold Standard entsprechen, und dass dieser Anteil jährlich um 2 % steigen soll.

Für alle Zertifikate hingegen sollte verbindlich vereinbart werden: Zertifikate aus Atomkraft, großer Wasserkraft und Waldprojekten werden auch für den übrigen Anteil nicht anerkannt. Dies ist zentral, da es völlig unklar ist, ob die UN-Verhandlungen hier einen Riegel vorschieben oder nicht.

Ohne verbindliche Qualitätsstandards werden die angestrebten Klima- und Nachhaltigkeitsziele nicht erreicht und es wird der gesamte Emissionshandel sehr schnell in Misskredit geraten.

ITRE-Vorschlag:

That measure, designed to amend non-essential elements of this Directive by supplementing it, shall be adopted in accordance with the regulatory procedure with scrutiny referred to in Article 9(2)

2b. Member States shall ensure that emission reductions achieved as a result of project activities referred to in paragraph (1) or (2) or as a result of transfers from other Member State under Article 3, para 3 and 3a, are supplementary to domestic measures taken by Member States.

Germanwatch-Kommentar:

Dies erscheint als ein unverbindliches Trostpflaster. Es wird nicht der Nachweis eines überwiegenden Anteils der Emissionsreduktion verlangt, sondern nur, dass es zusätzliche nationale Maßnahmen gegeben soll. Jede PR-Maßnahme ist eine Maßnahme ...

ITRE-Vorschlag:

3. Once a future international agreement on climate change has been reached, Member States may only use CERs *and any other types of project credits created by the international agreement* from third countries which have ratified that agreement.

Germanwatch-Kommentar:

Diese Öffnungsklausel würde z.B. bedeuten, dass die EU hoffnungslos einer Überschwemmung des Marktes mit kostengünstigen REDD-Zertifikaten ausgeliefert ist. Statt dessen sollte nach Abschluss eines internationalen Abkommens überprüft werden, welche Zertifikate im EU-Emissionshandel akzeptiert werden.

ITRE-Vorschlag:

4. The annual use of credits by each Member State pursuant to paragraphs 1, 2 and 3 shall not exceed a quantity equal to **5%** of the greenhouse gas emissions of that Member State not covered under Directive 2003/87/EC in the year 2005.

Germanwatch-Kommentar:

Wenn der Anteil der External Credits an den Reduktionszielen der Mitgliedsstaaten jährlich 5% betragen darf, bedeutet das, dass mehr als 90% der Treibhausgasreduktionen (Vgl. Beispielrechnung im Anhang) in den am "Effort Sharing" teilnehmenden Sektoren durch Projekte "außerhalb" der EU / des dafür gedachten Rahmens stattfinden kann. Der notwendige Umbau des Verkehrs- und Gebäudebereichs in der EU bliebe aus. Dies hätte auch fatale Signalwirkung für die internationalen Verhandlungen. Wer kann ernsthaft erwarten, dass Schwellenländer über die No-Regret-Optionen hinausgehen, wenn die EU klar signalisiert: wir sind dazu nicht bereit?

ITRE-Vorschlag:

(Kompromissänderungsvorschlag 6A - (PSE, ALDE, Greens, GUE/NGL (Compatible with CA6A)))

If adopted AM fall 14, 88-90

Member States shall ensure that *at least 50% of these credits are purchased from the LDC and the SIDS so as to* enhance the equitable geographical distribution of projects and the achievement of an international agreement on climate change.

Germanwatch-Kommentar:

Dies kann sinnvoll sein, da es den CDM auf die Länder konzentrieren würde, die am wenigsten eigene Ressourcen für die notwendige Energiewende haben. Sinnvoller wäre jedoch, zusätzliche Nicht-Markt-Instrumente für diese Länder zu entwickeln. Denn die Dynamik von Marktinstrumenten drängt automatisch dorthin, wo generell viele Investitionen getätigt werden.

Artikel 3 Emissionsvolumen für den Zeitraum 2013 bis 2020

1. Solange die Gemeinschaft noch kein internationales Klimaschutzübereinkommen geschlossen hat, das über die in diesem Artikel genannten Werte hinausgehende verbindliche Reduktionen vorsieht, begrenzt jeder Mitgliedstaat bis 2020 seine Treibhausgasemissionen aus nicht unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Quellen gegenüber seinen Emissionen im Jahr 2005 unter Anwendung des Prozentsatzes, der im Anhang dieser Entscheidung für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzt ist.

2. Vorbehaltlich Absatz 3 und Artikel 4 sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass seine gesamten Treibhausgasemissionen im Jahr 2013 aus nicht unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Quellen den Durchschnitt seiner gemäß dieser Richtlinie und der Entscheidung Nr. 280/2004/EG gemeldeten und überprüften Treibhausgasemissionen aus solchen Quellen in den Jahren 2008, 2009 und 2010 nicht überschreiten.

Vorbehaltlich Absatz 3 und Artikel 4 begrenzt jeder Mitgliedstaat diese Treibhausgasemissionen jedes Jahr linear, um sicherzustellen, dass diese Emissionen 2020 nicht die für ihn im Anhang festgelegte Obergrenze überschreiten.

3. In den Jahren 2013 bis 2019 kann ein Mitgliedstaat vom nachfolgenden Jahr eine Menge vorweg in Anspruch nehmen, die 2% seiner Obergrenze für Treibhausgasemissionen gemäß Absatz 2 entspricht. Sind die Emissionen eines Mitgliedstaats niedriger als die Obergrenze, so darf er die über das verlangte Maß hinausgehenden Emissionsreduktionen für das nachfolgende Jahr anrechnen lassen.

dazu **Kompromissänderungsvorschlag 5**

If adopted AM 9, 72, 73, 78 fall

3. During the years 2013 to 2019, a Member State may carry forward from the following year a quantity equal to **3%** of the greenhouse gas emission limit of that Member State in paragraph 2. If the emissions of a Member State are below the limit in paragraph 2 it may carry over its excess emission reductions to the subsequent year ***or transfer these to another Member State, which may use the quantity transferred to meet its greenhouse gas emission limit for the year in which the excess emission reductions were generated.***

Germanwatch-Kommentar:

Die Ausweitung der Möglichkeit des Borgens von der Zukunft ist in sich problematisch und wird noch problematischer, wenn sie von Staat zu Staat transferiert werden kann. Sie wird aber zu einem sehr ernsthaften Problem, wenn es keinen wirklich wirkungsvollen Nicht-Erfüllungsmechanismus gibt. (Siehe unten).

ITRE-Vorschlag:

Artikel 5b im Kommissionsvorschlag nicht vorhanden

dazu **Kompromissänderungsvorschlag 9**

If adopted AM fall 74, 106

If a Member State does not meet its obligations regarding reduction of total emissions of greenhouse gases, as required by this decision, the Commission can undertake, in accordance with Article 226 of the Treaty, an action against this state for failure to fulfill an obligation by requiring an accelerated procedure, in accordance with Article 243 of the Treaty and in Article 62a of the rules of procedure of the European Court of Justice.

Germanwatch-Kommentar:

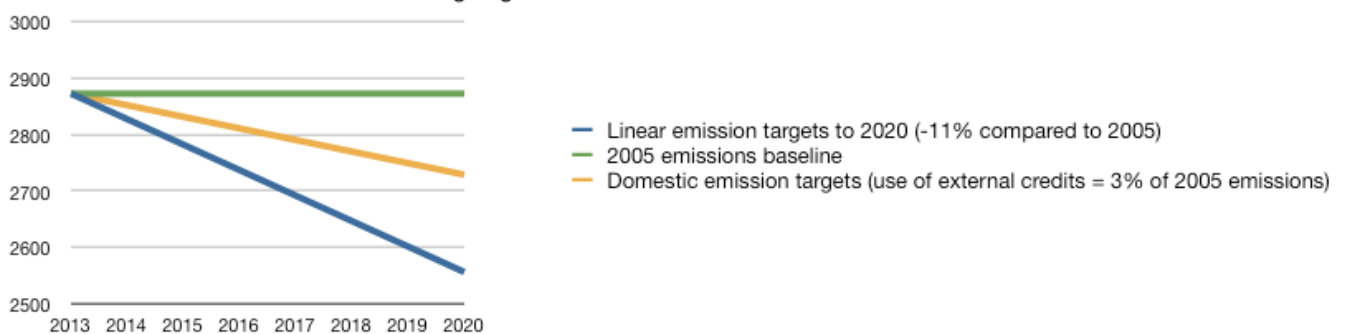
"Accelerated procedure" bedeutet eine etwas schnellere Abwicklung und damit eine leichte Verbesserung des Compliance Regime, allerdings ist diese bei weitem nicht genug für eine wirksame Abschreckung vor einer Nichterfüllung. Benötigt wird ein finanzieller Mechanismus ähnlich dem ETS der EU.

Diese Kommentierung wurde erstellt von Christoph Bals, Jan Burck und Hannah Vermaßen. Stand: 23.9.2008. Kontakt: bals@germanwatch.org, burck@germanwatch.org

Anhang:

Beispielrechnung für die Anrechnung von jährlich 3 bzw. 5 Prozent externer Zertifikate (durch CDM).

Effect of 3% external credits on Effort Sharing targets



Effect of 5% external credits on Effort Sharing targets

